



Geschäftsverteilungsplan

für das

Arbeitsgericht Chemnitz

für das Jahr 2025

1. Teil

Organisation

§ 1 Die Kammern

Die Kammern des Arbeitsgerichts Chemnitz sind allgemeine Kammern.

§ 2 Die Besetzung der Kammern

1. Die Vorsitzenden

Jeder Richter ist Vorsitzender einer allgemeinen Kammer.

Kammer 1	Vorsitz.: Direktor Toelle Vertr.: Vors. der Kammer 11
Kammer 2	Vorsitz.: RiArbG Dr. Seifert Vertr.: Vors. der Kammer 9
Kammer 3	Vorsitz.: RiArbG Zunft Vertr.: Vors. der Kammer 11
Kammer 4	Vorsitz.: N.N. Vertr.: Vors. der Kammer 1
Kammer 5	Vorsitz.: N.N. Vertr.: Vors. der Kammer 9
Kammer 6	Vorsitz.: N.N. Vertr.: Vors. der Kammer 11
Kammer 7	Vorsitz.: N.N. Vertr.: Vors. der Kammer 1

Kammer 8	Vorsitz.: N.N. Vertr.: Vors. der Kammer 3
Kammer 9	Vorsitz.: RiArbG Weber Vertr.: Vors. der Kammer 2
Kammer 10	Vorsitz.: Direktor Toelle Vertr.: Vors. der Kammer 2
Kammer 11	Vorsitz.: RiArbG Löffler Vertr.: Vors. der Kammer 3
Kammer 12	Vorsitz.: N.N. Vertr.: Vors. der Kammer 11
Kammer 13	Vorsitz.: RiArbG Dr. Seifert Vertr.: Vors. der Kammer 1

Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG ist Richter am Arbeitsgericht Dr. Seifert.

2. Weitere Vertreterregelung

- a.) Als weitere Vertreter jedes Kammervorsitzenden werden die jeweiligen Vorsitzenden der nächstfolgenden Kammer bestimmt, beginnend mit der Kammer des ordentlichen Vertreters bzw. mit der Kammer des weiteren Vertreters, soweit dieser in § 2 Nr. 1 ausdrücklich bestimmt ist.
- b.) Im Falle der begründeten Ablehnung oder eines gegebenen gesetzlichen Ausschlusses (§ 41 ZPO) eines Vertreters/weiteren Vertreters gilt Folgendes:

Der Vorsitzende, der an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch/die Anzeige des Ausschlusses mitgewirkt hat, ist ab dann von der Vertretung/weiteren Vertretung ausgenommen.

3. Die ehrenamtlichen Richter

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der einzelnen Kammern (Zuweisung) erfolgt turnusmäßig nach Hauptlisten (§ 31 Abs. 1 ArbGG) und Hilfslisten (§ 31 Abs. 2 ArbGG).

- a) Die Listen der ehrenamtlichen Richter werden vor Beginn des Geschäftsjahres getrennt für die ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitgeber (§ 22 ArbGG) und für die ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer (§ 23 ArbGG) in der Reihenfolge der Berufung zum ehrenamtlichen Richter (§ 20 ArbGG), bei Berufung am gleichen Tag in der alphabetischen Reihenfolge, aufgestellt.

Ehrenamtliche Richter, die während des Geschäftsjahres berufen werden, sind in den Listen nachzutragen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen.

Die aufgestellten Listen gelten als von der/dem Kammervorsitzenden gebilligt, wenn diese/r nicht vor Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar) eine eigenständige Liste gem. § 31 Abs. 1 ArbGG aufstellt.

- b) Die Geschäftsstellen der einzelnen Kammern melden in der letzten Arbeitswoche eines Monats die Sitzungen der Kammer für den übernächsten Monat, für die von der/dem Vorsitzenden der Kammer bereits Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer bestimmt ist (Meldung). Werden von der/ dem Vorsitzenden der Kammer Termine zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer mit kürzerer Frist bestimmt, sind diese unverzüglich nachzumelden.
- c) In der ersten Woche eines Monats werden die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Kammern im folgenden Monat nach Maßgabe des Turnus in den Hauptlisten herangezogen (Zuweisung). Die für die Kammer 1 herangezogenen ehrenamtlichen Richter sind auch die ehrenamtlichen Richter für die Kammer 10. Die für die Kammer 2 geladenen ehrenamtlichen Richter sind auch die ehrenamtlichen Richter für die Kammer 13.

Die Zuweisung erfolgt aufgrund der Meldungen in der Reihenfolge der aufsteigenden Ordnungszahlen der Kammern gem. § 2 Nr. 1, bei mehreren Sitzungen einer Kammer in dem Monat in der Reihenfolge des aufsteigenden Datums der Sitzungen. Bei der Zuweisung sind bereits bekannte Hinderungsgründe einzelner ehrenamtlicher Richter zu berücksichtigen.

- d) Bei Nachmeldungen erfolgt die Zuweisung nach Eingang der Nachmeldung. Bei mehreren Nachmeldungen an einem Tag gilt Buchstabe c.) entsprechend.

Erfolgt die Nachmeldung am letzten Arbeitstag vor dem Sitzungstag oder später, ist die Zuweisung unverzüglich nach den Hilfslisten vorzunehmen. Ist die Hilfsliste erschöpft, erfolgt die Heranziehung aus der Hauptliste nach Maßgabe des Turnus. Diese Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters ist auf den Turnus in der Hauptliste anzurechnen oder bei bereits erfolgter Heranziehung im Turnus auf den nächsten Turnus in der Hauptliste anzurechnen.

- e) Bei Absagen ehrenamtlicher Richter erfolgt die Zuweisung in der Reihenfolge des aufsteigenden Datums der Sitzungen, bei Sitzungen mehrerer Kammern am gleichen Sitzungstag in der Reihenfolge der aufsteigenden Ordnungszahlen der Kammern gem. § 2 Nr. 1; Buchstabe d.) gilt entsprechend.
- f) Der, aus welchen Gründen auch immer (z. B. wegen Absage, Erkrankung, Absage der Sitzung usw.) übergangene oder nicht herangezogene ehrenamtliche Richter ist jeweils im Turnus der Nächstfolgende.
- g) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- h) Hat in einem Verfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so sind in allen folgenden Kammerterminen dieselben ehrenamtlichen Richter hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Gegenstand der Beweisaufnahme durch Teilentscheidung, Teilvergleich, Teilerledigungserklärung oder Teilklage- bzw. Teilantragsrücknahme erledigt ist oder im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters für voraussichtlich länger als vier Wochen.

§ 3 Der Bezirk des Arbeitsgerichts Chemnitz

Der Bezirk des Arbeitsgerichts Chemnitz umfasst
die kreisfreie Stadt Chemnitz
den Landkreis Mittelsachsen
den Erzgebirgskreis.

2. Teil

Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten

- Urteilsverfahren -

(§§ 2 und 3 ArbGG)

Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten erfolgt gemäß §§ 4 und 5. Für den Beginn des Turnus gilt § 11 Nr. 2.

§ 4 Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten durch die Verteilungsstelle (Zentralregistratur)

1. Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten im Ca-Verfahren durch die Verteilungsstelle (Zentralregistratur) erfolgt jeden Arbeitstag ab 9.00 Uhr. Dabei werden alle Rechtsstreitigkeiten verteilt, die bis spätestens 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages beim Arbeitsgericht Chemnitz eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 9.00 Uhr vorliegen, bei Mahnverfahren nach erfolgtem Widerspruch.

Die Rechtsstreitigkeiten werden grundsätzlich turnusmäßig in Blöcken zu je 8 Rechtsstreitigkeiten auf die Kammern in alphabetischer Reihenfolge und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern 1, 2, 3, 9 und 11 verteilt.

2. Alphabetische und numerische Reihenfolge
 - a.) Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezeichnung richtig ist oder nicht, es sei denn, es handelt sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit oder einen offensichtlichen Schreibfehler.

Beginnt die Bezeichnung der beklagten Partei nicht mit einem Buchstaben, sondern mit einer Ziffer, so gilt die Reihenfolge "Ziffern (aufsteigend) vor Buchstaben".
 - b.) Bei mehreren beklagten Parteien sind die Anfangsbuchstaben bzw. Ziffern der Bezeichnung der erstbeklagten Partei maßgebend.
 - c.) Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen die gleiche Partei oder verschiedene beklagte Parteien mit derselben Parteibezeichnung zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klageparteien maßgebend.

d.) Vornamen, Titel, Artikel sowie Adelsprädikate bleiben außer Betracht.

3. Ausnahmen vom Turnus

a.) Ist ein Rechtsstreit anhängig, so wird ein neuer Rechtsstreit in der identischen Verfahrensart zwischen denselben Parteien der für den ersten Rechtsstreit zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, solange der Erstprozess nicht beendet ist und ein Verbindungsantrag - wenn möglich mit Aktenzeichen - auf der ersten Seite vermerkt ist.

b.) Klagen nach Entscheidung über die Prozesskostenhilfe, Hauptsacheklagen im Sinne des § 926 ZPO, Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen gemäß § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen gemäß § 768 ZPO, Klagen nach § 323a ZPO, Klagen nach § 927 ZPO, Klagen gegen die materielle Rechtskraft des Urteils gemäß § 826 BGB sowie zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die mit der Sache bereits befasst ist oder war.

Das Gleiche gilt bei Verweisung bzw. Abgabe von Rechtsstreitigkeiten vom Urteilsverfahren ins Beschlussverfahren und umgekehrt. Mahnverfahren werden nach Widerspruch unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, deren Geschäftsstelle schon mit der Sache befasst war.

c.) Bei der Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO, bei dem Fortgang des Rechtsstreits nach der Weglegung der Akten gemäß AktO, bei einem verspäteten Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, bei der Aufnahme des Rechtsstreits gegen oder durch den Insolvenzverwalter und in ähnlichen Fällen verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit der Sache befassten Kammer.

d.) Ist eine spruchkammerübergreifende Verbindung beabsichtigt, ist hierfür ausschließlich diejenige Kammer zuständig, in der das älteste/erste zu verbindende Verfahren bzw. das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen geführt wird. Im Falle der Verbindung gemäß § 147 ZPO werden die verbundenen Rechtsstreitigkeiten, auch bei mehreren Verbindungsbeschlüssen, nur bis zur Höchstzahl von 20 Rechtsstreitigkeiten auf die turnusmäßigen Blöcke der Kammer angerechnet, die die Verbindung beschließt.

e.) Im Falle der begründeten Ablehnung oder eines gegebenen gesetzlichen Ausschlusses (§ 41 ZPO) eines Kammervorsitzenden gilt Folgendes:

Der betreffende Rechtsstreit wird turnusmäßig verteilt, wobei jedoch die Kammer des Vorsitzenden, der an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch/die Anzeige des Ausschlusses mitgewirkt hat, außer Betracht bleibt.

f.) Bei der Verteilung einer Rechtsstreitigkeit, die sich auf den Spruch eines Schiedsgerichts, einer Einigungsstelle oder auf eine Betriebsvereinbarung

bzw. Dienstvereinbarung bezieht, die auf Initiative einer Einigungsstelle zustande gekommen ist, bleibt die Kammer des Vorsitzenden außer Betracht, der Mitglied des Schiedsgerichts oder der Einigungsstelle war.

- g.) Betrifft das Verfahren zu b.) und c.) eine unbesetzte oder aufgelöste Kammer, wird die Sache im Turnus verteilt. Ist eine Kammer von Neueingängen der betreffenden Verfahrensart freigestellt, nimmt sie an der Verteilung zu b.) und c.) teil, falls im Freistellungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.
 - h.) Bei Erkrankung eines Vorsitzenden hat das Präsidium spätestens nach zwei Wochen zu beschließen, ob die Kammer von Eingängen freigestellt und/oder der Vertreter/die Vertreterin entlastet wird.
- 4. Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten ist grundsätzlich endgültig.
 - 5. Die Abgabe eines Rechtsstreits von einer Kammer an eine andere Kammer nach der Verteilung kommt nur aufgrund der Zuständigkeitsregelung in § 4 Nr. 3 in Betracht.
 - 6. Der abgegebene Rechtsstreit wird der neuen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnus der gleichen Verfahrensart eine entsprechende Anzahl neuer Verfahren zusätzlich zugeteilt. Entsprechendes gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Sache wegen Doppelbehandlung (z.B. Originalklage nach Telefax) oder Abgabe in eine andere Verfahrensart abzutragen ist.
 - 7. Bei Streitigkeiten über die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet auf schriftlichen Antrag das Präsidium.

§ 5 Definition des Begriffes Rechtsstreitigkeiten im Sinne der §§ 4 bis 7

- 1. Eine Rechtsstreitigkeit im Sinne der §§ 4 bis 7 umfasst auch die subjektive Klagehäufung und die Widerklage.
- 2. Die Zuständigkeit für Anträge zur Prozesskostenhilfe und Beweissicherungsgesuche innerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten sowie für Kosten- und Zwangsvollstreckungssachen richtet sich nach der Zuständigkeit für die betreffenden Rechtsstreitigkeiten.
- 3. § 4 Nr. 3 b.) gilt entsprechend für Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe nach Widerspruch gegen einen Mahnbescheid, wenn Termin zur mündlichen Verhandlung nicht zu bestimmen ist.

3. Teil

Die Verteilung der sonstigen Geschäfte

§ 6 Die Verteilung der Anträge zur Prozesskostenhilfe und sonstigen Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits

1. Für die Verteilung der Anträge zur Prozesskostenhilfe und sonstigen Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits gilt § 4 entsprechend.
2. Die turnusmäßige Verteilung erfolgt ohne Blockbildung.
3. Der Vorsitzende der Kammer 1 ist allein zuständig für Erinnerungen gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger und Urkundsbeamten. Er entscheidet auch über die Anträge der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung (§ 4 Abs. 1 und 7 JVEG) unabhängig davon, in welcher Kammer die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter tätig waren.

§ 7 Die Verteilung der Beschlussverfahren und der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Beschlussverfahren

1. Die turnusmäßige Verteilung der Beschlussverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erfolgt getrennt ohne Blockbildung.
2. Für die Zuständigkeit der Kammern findet, vorbehaltlich der Buchstaben a.) bis c.) (siehe nachfolgend), § 4 entsprechend Anwendung.
 - a.) Bei der Verteilung mehrerer Beschlussverfahren richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der betreffenden Betriebe und Vereinigungen.
 - b.) Anträge nach § 19, § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 100 Abs. 2 sowie § 101 Satz 2 BetrVG werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt.
 - c.) § 4 Nr. 4 Buchstabe f.) gilt für Beschlussverfahren entsprechend, auch soweit die Zuständigkeit der Einigungsstelle strittig ist. Dies gilt auch, wenn in einem Verfahren nach § 100 ArbGG der/die Kammervorsitzende als Vorsitzende/r der Einigungsstelle vorgeschlagen wird.
3. Für die Verteilung der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und die Verfahren nach § 100 ArbGG gilt im Übrigen § 8.

§ 8 Die Verteilung der Anträge auf Erlass eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung im Urteilsverfahren

1. Die Verteilung der Anträge auf Erlass eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung erfolgt sofort nach Eingang der Anträge ohne Blockbildung.
2. Für die Verteilung der Anträge gelten die §§ 4 und 7, vorbehaltlich der Buchstaben a.) und b.) (siehe nachfolgend), entsprechend.

- a.) Für den Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden einer Kammer durch Urlaub, Krankheit oder sonstige entschuldigte Abwesenheit (z. B. Fortbildung, Dienstreise) ist jeweils die im Turnus nach den Ordnungszahlen der Kammern gemäß § 2 Nr. 1 nächstfolgende Kammer zuständig. Nach Wegfall der Verhinderung der/des Vorsitzenden ist die übergangene Kammer die nächstfolgende Kammer.

Das Gleiche gilt für Anträge, die fünf Arbeitstage vor einem/einer bereits bewilligten Erholungsurlaub/Dienstbefreiung/Fortbildung bzw. sonstiger Abwesenheit von mindestens fünf Arbeitstagen der/des ansonsten zuständigen Vorsitzenden eingehen.

- b.) Erledigt der Vertreter einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/eines Arrests oder ein Verfahren nach § 100 ArbGG, so wird dieser Rechtsstreit seiner Kammer nach Anzeige an die Registratur im Ga- bzw. BV-Turnus vorgetragen. Der vertretenen Kammer wird in diesem Falle der nächste Antrag auf Erlass eines Arrestes/ einer einstweiligen Verfügung oder Antrag nach § 100 ArbGG ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

§ 9 Die Verteilung der Rechtshilfeersuchen

1. Die Rechtshilfeersuchen werden ohne Blockbildung im Turnus auf die Kammern verteilt.
2. Die Verteilung erfolgt im Übrigen in entsprechender Anwendung des § 4.

§ 10 Die Verteilung der Verfahren vor den Güterichtern gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

1. Wird ein Verfahren gem. § 54 Abs. 6 ArbGG an einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verwiesen, so erfolgt die Verteilung ohne Blockbildung. Im Übrigen gilt § 12 Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans. Die Vorsitzenden, die in ein Verfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG verweisen, melden dies zur Verteilung gemäß diesem Geschäftsverteilungsplan der Registratur.
2. Verweist einer der nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Güterichter in das Verfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG, bleibt er bei der Verteilung unberücksichtigt.

4. Teil

§ 11 Ausnahmen vom Turnus

1. Die **Kammer 1** nimmt in allen Verfahrensarten an jedem zweiten Turnus teil, in Ca-Verfahren mit jeweils zehn Verfahren.
2. Die **Kammern 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 13** bleiben von allen Neueingängen freigestellt. Diese Freistellung gilt auch für die Fälle des § 4 Ziff. 4 Buchstaben b.) und c.).

3. Für jedes Verfahren, das an einen Güterichter verwiesen wird, wird die Kammer des Güterichters um drei Verfahren der betreffenden Verfahrensart entlastet.

5. Teil

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richter hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 (§ 29 Absatz 2 ArbGG) seine Zustimmung gegeben.
2. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter gem. § 2 Nr. 3 und die turnusmäßige Verteilung der Rechtsstreitigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan des abgelaufenen Jahres wird über den Jahreswechsel fortgeführt.
3. Für die bis zum 31.12.2024 zugeteilten Verfahren verbleibt es bei der bisher begründeten Zuständigkeit.
4. Die Hilfsliste zur Heranziehung der ehrenamtlichen Richter gem. § 2 Nr. 3 Buchstabe b.) wird in der aktualisierten Form (Stand: 12.12.2024) festgestellt.
5. Alle unterminierten oder wiederaufgerufenen Verfahren der Kammern 4 und 6 werden weiterhin den Kammern 1, 2, 3, 9 und 11 in der vorbenannten Reihenfolge zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt weiterhin fortfolgend über den 31.12.2024 hinaus in einem Umfang von jeweils einem Verfahren. Im Verhältnis der zur Verteilung anstehenden Verfahren der Kammern 4 und 6 untereinander erfolgt die Neuweisung aufgrund des Eingangsdatums, wobei das Verfahren mit dem früheren Eingang vorgeht.

Die vorstehende Fassung des **Geschäftsverteilungsplans** wurde beschlossen.

Chemnitz, den 12.12.2024

P r ä s i d i u m

Toelle
Direktor des Arbeitsgerichts

Löffler
Richter am Arbeitsgericht

Weber
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Seifert
Richter am Arbeitsgericht